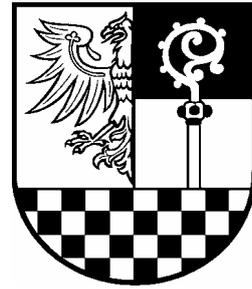


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

15. Jahrgang

Luckenwalde, 18. Dezember 2007

Nr. 33

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007	3
Genehmigung der Neufassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 10.12.2007	7
Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming	8
Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming vom 13.12.2007	16

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007**

1. Die Stadt Luckenwalde, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Elisabeth Herzog-von der Heide,

und
2. die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Winand Jansen,

vereinbaren gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15.10.1999.

Präambel

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat die ihr gemäß § 3 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) sowie gemäß den §§ 59 ff und 64 ff des BbgWG obliegenden Verpflichtungen zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 15.10.1999 auf die Stadt Luckenwalde übertragen. Ziel der Aufgabenübertragung war und ist die Errichtung eines einheitlichen Ver- und Entsorgungsgebietes auf beiden Gemeindegebieten verbunden mit einheitlichen Preisen, Gebühren und Beiträgen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag auch nach Ausscheiden des privaten Mitgesellschafters aus der NUWAB GmbH, wie in der nachstehenden Neufassung geregelt, fortgesetzt wird. Es besteht Einigkeit darüber, dass sich die Stadt Luckenwalde bei der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben der NUWAB GmbH als Erfüllungsgehilfin bedienen wird.

Die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal verfolgen weiterhin das Ziel, dass die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet der Vertragspartner auf der Grundlage einer einheitlichen Beitrags- und Gebührenbemessung durchgeführt und zur Aufgabenerfüllung die NUWAB GmbH eingesetzt wird. Insbesondere erfolgt die Kalkulation von Preisen, Gebühren und Beiträgen auf der Basis des Aufwandes im gemeinsamen Ver- und Entsorgungsgebiet.

§ 1**Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages sind die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung in den Gebieten der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemäß den §§ 59 und 64 ff. BbgWG.

§ 2**Delegation**

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal überträgt die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet gemäß § 1 dieses Vertrages der Stadt Luckenwalde, die diese Aufgaben übernimmt. Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere die Satzungs- und Abgabehoheit, gehen auf die Stadt Luckenwalde über. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird von der Verpflichtung zur Erfüllung der Aufgaben frei; sie besitzt keine Zuständigkeit mehr für die Erfüllung der Aufgaben.

§ 3**Aufgabenerfüllung**

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt in beiden Gemeinden durch die Stadt Luckenwalde. Die Stadt bedient sich bei der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 66 BbgWG der NUWAB GmbH als Erfüllungsgehilfin.
- (2) Bei der Planung, Finanzierung, dem Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind die Interessen beider Kommunen zu beachten.
- (3) Die von der Stadt Luckenwalde festzusetzenden Beiträge, Gebühren und Entgelte sind für beide Kommunen einheitlich festzusetzen. Dies gilt – soweit rechtlich zulässig – auch bei zukünftig neu errichteten Anlagen.

§ 4**Satzungen, privatrechtliche Versorgungsbedingungen**

Die Stadt Luckenwalde ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, die Ver- und Entsorgungsverhältnisse in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet beider Kommunen durch Satzungen bzw. privatrechtliche Versorgungsbedingungen einheitlich zu regeln.

Die Bekanntmachung der vorstehenden Satzungen bzw. privatrechtlicher Versorgungsbedingungen erfolgt nach Vorschrift der jeweils gültigen Hauptsatzungen der Vertragsparteien.

§ 5**Mitwirkung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist berechtigt und verpflichtet, die Stadt Luckenwalde bei der Aufgabenerfüllung im notwendigen Umfang zu unterstützen.

§ 6***Unterrichtungs- und Anhörungspflichten der
Stadt Luckenwalde***

- (1) Die Stadt Luckenwalde wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in regelmäßigen Abständen über die Aufgabenerfüllung unterrichten. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, insbesondere über die Aufnahme von Verhandlungen über Betreiberverträge, wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal unverzüglich unterrichtet. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann jederzeit verlangen, über die Aufgabenerfüllung unterrichtet zu werden. Ihr steht das Recht zu, Einsicht in die zur Aufgabenerfüllung betreffenden Akten der Stadt Luckenwalde nebst dazugehöriger Unterlagen zu nehmen. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann verlangen, dass die Stadt Luckenwalde einen zuständigen Ansprechpartner benennt.
- (2) Die Stadt Luckenwalde wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal vor wesentlichen Entscheidungen, die die Aufgabenerfüllung betreffen, rechtzeitig und umfassend anhören.
- (3) Darüber hinaus erfolgt eine Anhörung insbesondere vor:
 - der Beschlussfassung über Beitrags- und Gebührensatzungen, für die Abwasserentsorgung,
 - dem Abschluss und der Änderung von Betreiberverträgen die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung betreffen,
 - der Änderung sonstiger Satzungen in Bezug auf die Wasserver- und Abwasserentsorgung,
 - der Änderung von Tarifen im Bereich der Wasserversorgung,
 - der Beschlussfassung über Abwasserbeseitigungskonzepte und sonstige Konzepte im Bereich der Trinkwasserversorgung.

Die Anhörung erfolgt im Rahmen von Informationsveranstaltungen, welche die Stadt Luckenwalde mit den Hauptausschussmitgliedern beider Gebietskörperschaften durchführen wird. Die hieraus resultierenden Bedenken und Anregungen sind in den Beschlussvorlagen zu behandeln.

§ 7***Kostenerstattung***

- (1) Die der Stadt Luckenwalde im Rahmen der von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal übernommenen Aufgaben entstehenden Kosten, welche nicht über die laufenden Gebühren und Entgelte sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse refinanzierbar sind, wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Stadt Luckenwalde wie in Abs. 2 geregelt, erstatten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Gutachter- und Gerichtskosten sowie um Kosten für Rechtsberatungen, welche im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallen.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt, sofern die entstandenen Kosten auf Verschulden der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zurückzuführen sind in tatsächlich entstandener Höhe, welche von der Stadt Luckenwalde nachzuweisen ist. Aufwendungen die sowohl der Stadt Luckenwalde als auch der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zuzurechnen sind, werden von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal anteilig erstattet. Die Kostenteilung erfolgt in diesem Fall nach dem Verhältnis der zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen.

§ 8***Laufzeit des Vertrages, Kündigung***

- (1) Dieser Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2020 fest abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn er nicht 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9***Salvatorische Klausel***

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so verpflichten sich die Parteien, den Vertrag zu ändern. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Eine unwirksame Regelung berührt im Übrigen die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.

§ 10***Wohllollensklausel***

Dieser Vertrag kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, Regelungslücken bzw. einen erneuten Regelungsbedarf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszufüllen bzw. auszugestalten. Sie werden diesen Vertrag mit gegenseitigem Wohlwollen und unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen durchführen.

§ 11***Inkrafttreten***

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, in Kraft.
- (2) Unabhängig davon verpflichten sich die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, nach Unterzeichnung dieses Vertrages diesen unverzüglich dem Landrat des Landkreises Teltow-Fläming zur Genehmigung vorzulegen.

Luckenwalde/Nuthe-Urstromtal, den 15.11.2007

Für die Stadt Luckenwalde

Für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herzog- von der Heide
Bürgermeisterin

Jansen
Bürgermeister

Dr. H. Migulla
Vorsitzende der Stadtverordneten-
versammlung

Dr. Schill
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Genehmigung der Neufassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 10.12.2007 (Aktenz.: 15 22.4/07)

In o.a. Angelegenheit ergeht folgender

B E S C H E I D

Die Neufassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15.11.2007 wird hiermit gemäß dann § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Giesecke

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 10.12.2007 sowie deren Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 10.12.2007

i.V. Lademann

Giesecke

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming**

Gemäß §§ 4 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming nachfolgende Satzung in ihrer Sitzung vom 06. Dezember 2007 neu beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Die Stadt Jüterbog, die Stadt Treuenbrietzen und die Gemeinden Niedergörsdorf und Niederer Fläming bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Der Zweckverband arbeitet ohne Absicht der Erzielung von Gewinnen.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist 14913 Jüterbog, Parkstraße 1.
- (5) Das Verbandsgebiet bilden die Gebiete der Stadt Jüterbog, der Gemeinde Niedergörsdorf, der Ortsteile Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Höfgen, Körbitz, Lichterfelde, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Welsickendorf und Werbig der Gemeinde Niederer Fläming sowie der Ortsteile Dietersdorf, Feldheim, Lobbese und Marzahna der Stadt Treuenbrietzen.

§ 2 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben
 1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser
 2. die schadlose Entsorgung, Ableitung und Behandlung von SchmutzwasserFür den Ortsteil Lobbese der Stadt Treuenbrietzen werden nur die Aufgaben der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wahrgenommen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen öffentlichen Wasserversorgungs- und Schmutzwassersysteme in sein Eigentum gemäß der Beschlüsse der Verbandsmitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

- (4) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Die Grundlagen für die Aufgaben bilden:
 - 1. die bestätigten Flächennutzungs- oder Bebauungspläne, Gewerbeansiedlungen und dgl. der Verbandsmitglieder
 - 2. die flächendeckende Konzeption zur Entwicklung der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet für alle Verbandsmitglieder.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen zur Verfügung.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Schmutzwassers zu benachrichtigen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter. Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmen. Für zwei Stimmen ist ein Vertreter zu entsenden. Bei ungerader Stimmenanzahl ist ein weiterer Vertreter zu entsenden.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Aufgaben des Vertreters der Kommune bei Abwesenheit wahrnimmt.

Die Stimmrechte für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes betragen für:

- Kommunen bis 500 EW	1 Stimme
- Kommunen über 500 bis 2.000 EW	2 Stimmen
- Kommunen über 2.000 EW	3 Stimmen
- und je weitere 2.000 EW	eine weitere Stimme

In der Verbandsversammlung gilt folgende Stimmverteilung:

Stadt Jüterbog	8 Stimmen
Stadt Treuenbrietzen	2 Stimmen
Gemeinde Niederer Fläming	2 Stimmen
Gemeinde Niedergörsdorf	5 Stimmen

Jede Kommune muss ihr Stimmrecht einheitlich wahrnehmen, welches durch einen Vertreter bekannt gegeben wird.

Die Stimmverhältnisse werden jährlich neu zum 01.01. auf der Grundlage der Daten der Einwohnermeldeämter, bezogen auf den 30. Juni des Vorjahres festgelegt. Soweit sich die Verbandstätigkeit auf einzelne Ortsteile einer Gemeinde beschränkt, ist die Summe der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortsteile maßgeblich.

- (2) Amtsfreie Gemeinden werden durch ihren Bürgermeister vertreten. Weitere Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und Landkreisordnung über die Ausschüsse bestellt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung (Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz sowie Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und beschließt insbesondere über:
1. die Wahl und gegebenenfalls die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers und der Mitglieder im Verbandsvorstand, gleiches gilt für die jeweiligen Stellvertreter,
 2. den Wirtschaftsplan und notwendige Nachträge, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,
 3. die Festsetzung der Verbandsumlage,

4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
5. die Aufnahme, Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
6. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
7. die Entscheidung über Stundungen und Anforderungen gestundeter Beträge, soweit der Betrag 2.000,- € übersteigt,
8. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Aufteilung des Verbandsvermögens,
9. den Jahresabschluss und die Verwendung des Überschusses, sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
10. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher vorgelegt werden und deren Vorlage sie verlangt,
11. die Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
12. die Übertragung einzelner Angelegenheiten auf den Verbandsvorstand.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss zusammentreten, wenn es die Verbandsmitglieder mit mindestens einem Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Verbandsmitglieder mehr als 70 von 100 der möglichen Stimmen besitzen oder wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung innerhalb vier Wochen zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes für Verbandsumlagen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen sind aufgrund der Mehrfachstimmrechte der Mitgliedsgemeinden nach § 5 Abs. (1), offen. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.
- (2) Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 11 Beschlussprotokoll

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
Bestandteil der Niederschrift ist der Nachweis der Anwesenheit der Teilnehmer.

§ 12 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand.
Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und weiteren fünf von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme.
- (2) Dem Verbandsvorstand können neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung sachkundige Einwohner und Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören. Ihre Zahl darf insgesamt die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Verbandsvorstand nicht erreichen.

- (3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (5) Auf den Verbandsvorstand finden § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und § 11 dieser Satzung entsprechend Anwendung.
Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verbandsvorstandes gegeben.
- (6) Der Verbandsvorstand ist zuständig für:
 - die Prüfung von Untersuchungen und Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen der Verbandsversammlung zu Schwerpunktaufgaben entsprechend § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung
 - die Entgegennahme von Zwischenberichten über die bisherige Ausführung des Wirtschaftsplanes und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres
 - die Herstellung von vertraglichen Bindungen und die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes sowie die Festsetzung der dafür notwendigen Auflagen und Bedingungen
 - die Beendigung von anhängigen Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich oder Anerkenntnis unter Beachtung der Geschäftsordnung
 - einzelne, durch die Verbandsversammlung entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 13 übertragene Angelegenheiten

§ 13 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Da der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming Aufgaben der Daseinsvorsorge mit Anschluss- und Benutzungszwang wahrnimmt, werden der ehrenamtliche Verbandsvorsteher sowie sein Vertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, es sei denn, sie sind der Verbandsversammlung gemäß § 6 bzw. dem Verbandsvorstand gemäß § 12 Abs. (6) ausschließlich zugewiesen.
- (4) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

- (6) Der Vorstandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes, der Vorstandsvorsteher und der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigungen und der Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall sind in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Beschäftigte hauptamtlich einstellen.

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gemäß § 18 Abs.4 GKG die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg über Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird der Trinkwasserverbrauch bzw. Schmutzwasseranfall des vorangegangenen Jahres der angeschlossenen Einwohner, Betriebe und Einrichtungen des einzelnen Verbandsmitgliedes zum Trinkwasserverbrauch bzw. Schmutzwasseranfall der angeschlossenen Einwohner, Betriebe und Einrichtungen aller Verbandsmitglieder, wie er sich aus dem letzten beschlossenen Jahresabschluss ergibt, ins Verhältnis gesetzt. Der Schmutzwasseranfall ist dem gemessenen Trinkwasserverbrauch gleichzusetzen.

Die Umlage besteht aus dem rechnerischen Anteil für Trinkwasser und dem für Schmutzwasser. Für die Verbandsmitglieder, die die Trinkwasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, werden beide Teile angesetzt.

Haben einzelne Verbandsmitglieder lediglich eine der beiden vorgenannten Aufgaben übertragen, wird nur der entsprechende rechnerische Anteil für die Umlage zu Grunde gelegt.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Diese Abschlagszahlungen erfolgen am:
15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres als Vorauszahlung in Höhe von jeweils 1/4 der zu zahlenden Jahresumlage.
- (4) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren und setzt den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse gemäß den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes fest.
- (5) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmitteln und Darlehensmitteln und Darlehensaufnahmen finanziert.

§ 17 Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden zusammen mit der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung, durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Aufsichtsbehörde, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht. Sonstige Satzungsveröffentlichungen und öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming“.

Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen des Vorstandes werden eine Woche vor dem Versammlungstermin nach Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Zeitung „Märkische Allgemeine“, in den Regionalausgaben für Jüterbog (Jüterboger Echo) und Belzig (Fläming Echo) bekannt gemacht.
- (3) Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlautes abgesehen werden.
In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.
Die zeichnerischen Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes 14913 Jüterbog, Parkstraße 1, zur Einsicht offen zu legen. Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Jüterbog, 14. Dezember 2007

Dieske
Vorsitzender der Versammlung
des Wasser- und Abwasserzweck-
verbandes Jüterbog-Fläming

B. Rüdiger
Vorsteher
des Wasser- und Abwasserzweck-
verbandes Jüterbog-Fläming

**Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming vom 13.12.2007**

**Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Jüterbog-Fläming
Antrag auf Genehmigung vom 12.12.2007**

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich die von der Versammlung am 06.12.2007 beschlossene
Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-
Fläming hinsichtlich der Änderung der Verbandsaufgaben.

Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land
Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine
untere Landesbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur
Niederschrift einzulegen.

i. V. Lademann

Giesecke

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 17. Dezember 2007

Lademann
Beigeordneter